

D. Zusammenfassung

Aufgrund der von mir in zweijähriger Dauer zusammengetragenen Funde aus verschiedenen Bundesländern und den makro- und mikroskopischen Analysen an jungen und alten Fruchtkörpern komme ich zu folgendem Ergebnis:

Amanita fulva kommt sowohl mit zahlreichen als auch mit spärlichen Sphaerozysten vor.

E. Ausblick und Schlußfolgerung

Es sollten auch die anderen Vertreter der Scheidenstreiflinge einer sorgfältigen Prüfung auf die Variabilität der Sphaerozysten unterzogen werden. So wurden von E. KAJAN oder mit drei weitere Arten untersucht:

1. 17.u.25.8.86, MTB 6037, Mehlmeisel, Fichten, je 1 Frk. der *Amanita submembranacea*; 25.8.86, MTB 5936, Torfmoorhölle, Fichten u. Kiefern, 1 Frk. der *Amanita submembranacea*. Bei diesen drei Fruchtkörpern machte ich die Feststellung, daß die Innen- und Außenseite der Volva fast ausschließlich aus Sphaerozysten bestand. Auch nach einigen Tagen reduzierte sich die Anzahl der Kugelzellen durch Austrocknen nicht.
2. 26.6.87, MTB 4607, Blauer See bei Ratingen, Laubmischwald. Hier fand E. KAJAN 2 Frk. der *Amanita vaginata*. Er notierte: "Velum besitzt zahlreiche Sphaerozysten".
3. 26.9.87, MTB 4506, Duisburger Wald bei Haus Hartenfels, Laubmischwald. Hier fand ich einen frischen Frk. der *Amanita crocea*. Die Volva wies wie bei *A. fulva* zahlreiche Sphaerozysten an der Außenseite auf.

Wenn also sowohl *A. submembranacea* (Gruppe um *A. inaurata*) als auch *A. vaginata* und *A. crocea* zahlreiche Sphaerozysten besitzen, ist die von MOSER vorgenommene Einteilung, wie KRIEGLSTEINER und SEIBT vermuteten, hinfällig.

Pilze und Artenschutz

HEINZ EBERT

Kierweg 3

D-5569 Mückeln

Erstmals sind im Bundesnaturschutzgesetz von 1987 (im nachfolgenden Text abgekürzt mit "BNatSchG") und in der Bundesartenschutzverordnung von 1986 (im nachfolgenden Text abgekürzt mit "BArtSchV") auch Bestimmungen enthalten, die bestimmte Pilzarten und -gattungen betreffen. Da wir uns nicht nur lapidar mit Pilzen, sondern auch mit ihrem Schutz und Naturschutz allgemein beschäftigen, sollen die entsprechenden Bestimmungen nachfolgend wiedergegeben und kritisch diskutiert werden.

1. Rote Listen und andere Abhandlungen

Schon vor einigen Jahren erschienen die ersten Roten Listen der bedrohten Makromyceten. Die RL für die Bundesrepublik Deutschland (1983) enthielt insgesamt 1037 Pilzarten, von denen 37 als ausgestorben oder verschollen, und 119 als vom Aussterben bedroht bezeichnet wurden.

Mit geringen Verschiebungen - vor allem zu Lasten der Stufen 0 und 1 - lag die Anzahl der gefährdeten Arten in der RL des Saarlandes (1984) mit 1094 fast gleich. Dagegen enthielt die RL von Baden-Württemberg "nur" 458 Arten, wobei wohl die Autoren eine wesentlich strengere Auswahl getroffen haben als die Verfasser der anderen RL. Dies soll natürlich nicht heißen, daß die Zahlen der beiden anderen RL nicht ernst zu nehmen oder zu hoch gegriffen seien, denn einerseits waren die Autoren der RL von Baden-Württemberg auch bei der Erstellung der RL für die BR Deutschland beteiligt, und andererseits dürfte gerade die RL des Saarlandes wegen des immens großen Beobachtungszeitraumes von fast fünf Jahrzehnten (H. DERBSCH) als besonders realistisch anzusehen sein.

Tabelle 1

Vergleichende Übersicht der Anzahl bedrohter Pilzarten in den bisher veröffentlichten RL und der Anzahl der nunmehr besonders geschützten Arten:

Gefährdungsstufe:	Artenzahl in RL von			Artenzahl, bes. geschützt
	BRD	Saarl.	Ba-Wü	
0 - ausgestorben oder verschollen	37	273	6	keine !
1 - vom Aussterben bedroht	119	151	37	keine !
2 - stark gefährdet	291	293	138	(Fettdruck)
3 - gefährdet	400	264	151	
4 - potentiell gefährdet	190	113	126	
INSGESAMT:	1037	1094	458	ca. 110

Dieser - rein zahlenmäßige - Vergleich macht schon deutlich, daß dem Gesetzgeber die RL, insbesondere die für die gesamte BRD, bei der Abfassung der BArtSchV möglicherweise unbekannt waren.

Aber auch in vielen anderen Abhandlungen und Fachzeitschriften, angefangen bei der Zeitschrift für Mykologie und ihren Beiheften, aber auch in der "Pilzflora Westfalens" (A. RUNGE, 1981 und 1986), in der "Pilzflora Nordwestoberfrankens" (H. ENGEL, jährlich), in der "Südwestdeutschen Pilzrundschau" (VfP Stuttgart, 2x jährlich), den "Mitteilungsblättern der Arbeitsgemeinschaft Pilzkunde Niederrhein" (E. KAJAN, 2-3x jährlich), der "Pilzflora der Vulkaneifel" (H. EBERT, 1987) und vielen weiteren Schriften wurde und wird die Thematik zumindest angesprochen.

2. Artenschutz ist Biotopschutz

Vor allem in den RL, die doch dazu dienen sollen, den Gesetzgeber fachlich zu informieren, wurden die Gründe des Pilzrückganges und -artenschwundes sowie die damit verbundenen Forderungen sehr ausführlich formuliert. So äußern WINTERHOFF et. al. in der RL der BRD, aber auch die Autoren der anderen RL, daß der Rückgang der Pilzflora nur in den wenigsten Fällen durch das Absammeln der Fruchtkörper, sondern vielmehr durch die Zerstörung von Lebensräumen und Le-

bensbedingungen der Pilze verursacht wurde. Nur die wenigsten der in den RL enthaltenen Arten sind als Speisepilze anzusehen.

Dies muß folgerichtig heißen: Wer Pilzschutz bzw. Artenschutz in jeder Hinsicht will, der muß die Biotope der bedrohten Arten schützen. Beispiel aus der Fauna: Es bringt nichts, das selten gewordene und gebietsweise ausgestorbene Auerwild besonders zu schützen und vor der Bejagung zu verschonen, wenn gleichzeitig die Zerstörung seines Biotopes, des Hochmoores, weiterhin durch maschinelle Abtorfung betrieben werden kann. Wir wissen längst, daß auch die Pilze "ihre" speziellen Biotope und Lebensbedingungen haben, genau wie die Tiere und die Blütenpflanzen.

3. Gesetze zum Biotopschutz

Bevor wir uns den Bestimmungen über den Schutz von Pilzarten widmen, soll der - wesentlich bedeutendere - gesetzliche Biotopschutz einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Im § 20c BNatSchG werden alle Maßnahmen als unzulässig erklärt, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können (§ 20c, Abs. 1, Zf. 1-5):

1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte;
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder;
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich;
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

Darüber hinaus wird im Absatz (3) dieser Vorschrift bestimmt, daß die (Bundes-) Länder weitere (in dieser Aufzählung nicht enthaltene) Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen können. Wer dies liest, muß wohl aus naturschützerischer Sicht begeistert sein. Doch schon der Absatz (2) dieses Biotopschutzparagrafen 20c enthält die ersten Stolpersteine zum Nachteil der Biotope. (2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können, wenn die Maßnahmen

aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, können die Länder Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.

Man muß sich hier fragen, welche Ausgleichsmaßnahmen es für irgendeinen der in Absatz 1 aufgeführten Biotope gibt, wenn er zerstört ist. Und Ersatzmaßnahmen werden in aller Regel aus der Entrichtung eines wie hoch auch immer angesetzten Geldbetrages stehen - es gibt leider noch immer und immer wieder Leute, für die alles seinen Preis hat.

Bußgeld- oder Strafbestimmungen gegen Biotopzerstörer gibt es im BNatSchG nicht, sie sind in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer zu suchen, z.B. im Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz. Die Bestimmungen über Arten- und Biotopschutz finden sich im § 24 LPFlG und enthalten neben den in § 20c BNatSchG enthaltenen Biotopschutzbestimmungen auch allgemeine Naturschutzvorschriften. Im § 40 (Ordnungswidrigkeiten) befinden sich die Bußgeldbestimmungen. Demnach handelt (in Sachen Biotopschutz) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig (Abs. 1) ... Zfn....

10. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 1 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet;
11. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 2 ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen von ihrem Standort entnimmt oder nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet;
12. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 3 ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten beeinträchtigt oder zerstört;
13. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 4 Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände, Großseggenriede oder Kleinseggen Sümpfe beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;
14. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 5 Bruchwälder oder Auewälder beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;
15. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 6 Wacholder- oder Zwergginsterheiden, Borstgras- oder Arnikatriften beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;
16. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 7 Hoch- oder Zwischenmoore, Moorheiden oder Moorwälder beseitigt, zerstört, usw. s.o.;

17. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 8 Dünen oder Sandrasen beseitigt, zerstört, usw. s.o.;
18. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 9 Felsgebüsche oder Felsfluren, Trocker, Enzian- oder Orchideenrasen beseitigt, zerstört, usw. s.o.;
19. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 10 binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer beseitigt, zerstört, usw. s.o.;
20. entgegen § 24, Abs. 2, Nr. 11 Blockschutthalde oder Schluchtwälder beseitigt, zerstört, usw. s.o.;
21. entgegen § 25, Abs. 2, Nr. 4 frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten (BArtSchV) oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse oder lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, be- oder verarbeitet, abgibt, feilhält, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt.

.....

(2): Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 (diese Fälle gehören nicht zu den hier erwähnten) ... bis einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Die Beeinträchtigung, Zerstörung oder gar nur die Veränderung des charakteristischen Zustandes der angeführten Biotope ist somit in Rheinland-Pfalz als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 10 000,- DM bedroht, und zwar seit der Gesetzesänderung vom 27.3.1987. Es bleibt zu hoffen, daß die anderen Bundesländer entsprechend nachziehen oder dies bereits vollzogen haben.

4. Gesetze zum (Pilz-) Artenschutz

Obwohl der Schutz der Lebensräume, wie dargestellt, nunmehr auch gesetzlich durchsetzbar ist und damit eigentlich auch die Grundlagen des Artenschutzes gewährleistet sein könnten, hielt es der Gesetzgeber für erforderlich, den Schutz einzelner Pilzarten, aber auch ganzer -gattungen in die neue Fassung der BArtSchV mit einzubringen. Doch obwohl dies zu den Forderungen gehört, die viele von uns in der Vergangenheit mitunterschrieben haben, gibt es an der Zusammenstellung der besonders geschützten Arten (siehe Tabelle 2) einiges

auszusetzen:

4.1 Unterschutzstellung kompletter Gattungen

Alle heimischen Arten von kompletten Gattungen wurden unter besonderen Schutz gestellt. Es sind dies Albatrellus (nach JÜLICH 6 Arten), Cantharellus (JÜLICH: 9 Arten), Hydrocybe (MOSER: 55 Arten), Leccinum (MOSER: 18 Arten), Morchella (DENNIS und BREITENBACH: 3 Arten und eine Anzahl Varietäten) sowie Iuber (in Lit. ca. 10 Arten). Die Unterschutzstellung dieser sechs Gattungen bedeutet also besonderen Schutz für ca. 100 Pilzarten. Darunter befinden sich jedoch dann auch so banale Arten wie Cantharellus cibarius, C. tubaeformis und Leccinum scabrum, die bisher in allen Roten Listen nicht enthalten sind.

4.2 Unterschutzstellung einzelner banaler (Speisepilz-) Arten

So wie sich bei den komplett geschützten Gattungen einzelne häufige und als Speisepilze beliebte Arten befinden, die zumindest bisher nicht gefährdet zu sein schienen, sind mit Boletus edulis und Lactarius volemus ebenso zwei Speisepilzarten mit enthalten, die in keiner RL auftauchen. Zumindest B. edulis ist überall vorkommend und vielerorts sogar häufig, wogegen andere Arten der Gattungen Boletus und Lactarius nicht nur seltener und sogar in ihrem Bestand gefährdet (siehe Tab. 2) sind, denen aber der besondere Schutz der BArtSchV nicht zuteil wird.

4.3 Fehlen von gefährdeten Arten

Wie bereits die zahlenmäßige Gegenüberstellung (Tab. 1) zeigt, liegt die Anzahl der besonders geschützten Arten mit '119' weit unter der Anzahl der gefährdeten Arten. Bei Subtrahierung derjenigen besonders geschützten Arten, die in keiner RL enthalten sind (s.o.), wird der Unterschied noch gravierender.

4.4 Hervorhebung vom Aussterben bedrohter Arten durch Fettdruck

Vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten werden im Anhang der BArtSchV durch Fettdruck hervorgehoben. Der Schutz der so kenntlich gemachten Arten geht weiter als der Schutz der anderen, "nur" besonders geschützten. Bei Pflanzenarten, die im Anhang der BArtSchV fettgedruckt sind, ist es nicht nur verboten, sie zu entnehmen, zu

zerstören oder abzureißen, sondern ihre Standorte dürfen weder durch Aufsuchen, Fotografieren o.ä. beeinträchtigt werden! Einen derartigen Fettdruck gibt es bei keiner Pilzart in diesem Gesetz.

4.5 Freigabe seltener und bedrohter Arten für Speisewecke

Einige geschützte Pilzarten dürfen trotz des besonderen Schutzes der Natur entnommen werden, soweit dies "in geringen Mengen" und "für den eigenen Bedarf" geschieht (§ 2 BArtSchV). Hierzu gehört mehr als berechtigt Boletus edulis, während nach Auskunft KRIGEL-STEINERS Lactarius volemus stark im Rückgang begriffen ist. Daß genau wie vorher (siehe 4.1) die Unterschutzstellung ganzer Gattungen moniert wurde, muß hier bei eben diesen Gattungen die Freigabe gerügt werden. Die Freigabe von Gomphus clavatus erscheint hier genau so bedenklich wie die Freigabe aller Pfifferlingsarten und aller Rauhstielröhrlinge. Es scheint alles in allem die Annahme berechtigt, daß der Gesetzgeber im Schutz der Pilze nur den Schutz vor dem Pilzsammler gesehen hat. Vor der weiteren Erörterung sollen deshalb zunächst die relevanten Gesetzestexte zitiert werden:

4.6 Bundesartenschutzverordnung vom 19.12.1986, (BGBl. I, S. 2705)

§ 1: Die in der Anlage 1, Spalte 1 aufgeführten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten werden unter besonderen Schutz gestellt. Vom Aussterben bedroht sind die in Spalte 1 durch Fettdruck besonders hervorgehobenen Arten.

§ 2: Die Verbote des § 20f, Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für Pilze der nachstehend aufgeführten Arten, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

Boletus edulis	Steinpilz
Cantharellus spp.	Pfifferlinge - alle heimischen Arten
Gomphus clavatus	Schweinsohr
Lactarius volemus	Brätling
Leccinum spp.	Birkenpilze und Rotkappen - alle heimischen Arten
Morchella spp.	Morcheln - alle heimischen Arten

Anhang C, Anlage 1, S. hält die Auflistung der besonders ge-

Tabelle 2

Die in der BArtSchV, Anhang C 5, Anlage 1 aufgeführten, besonders geschützten (*) Arten im Vergleich mit der Artenzahl der Gattungen sowie der Gefährdungsstufe der Arten in Roten Listen

Besonders geschützte Arten	(+) Artenzahl der Gattung in d. Lit.	Artenzahl und Gefährdungsstufe einzelner Gattg./Arten in Roten Listen Baden-Würt.	Artenzahl Gattg./Arten in Roten Listen Saarl.
Albatrellus spp. alle heimischen Arten	6	5	1
Amanita caesarea	39	12 "1"	9 "0"
Boletus aereus	28	15 "3"	14 -
Boletus appendiculatus	28	15 "3"	14 "3"
Boletus edulis	28	15 ---	14 ---
Boletus fechtneri	28	15 "2"	14 "0"
Boletus regius	28	15 "2"	14 "0"
Boletus speciosus	28	15 "2"	14 "3"
Cantharellus spp. alle heimischen Arten	9	2	--
Gomphus clavatus	1	1 "3"	(**) n.n.
Gyrodon lividus	1	1 "3"	1 "2"
Hygrocybe spp. alle heimischen Arten	55	37	26
Hygrophorus marzuolus	48	13 "3"	11 n.n.
Lactarius volemus	93	24 ---	24 ---
Leccinum spp. alle heimischen Arten	18	9	8
Morchella spp. alle heimischen Arten	3	--	3
Tricholoma flavovirens	69	16 "3"	18 ---
Tuber spp. alle heimischen Arten	9	6	5

(*) Durch Fettdruck hervorgehobene, d.h. vom Aussterben bedrohte Arten gibt es bei den in der BArtSchV aufgeführten Arten nicht.
 (**) n.n. = in der Gesamt-Fundliste nicht nachgewiesen (Saarland)
 + Die mit einem "+" versehenen Arten dürfen "in geringen Mengen" und "für den eigenen Bedarf" der Natur entnommen werden.

geschützten Pilzarten. Diese Auflistung geschützter Pilzarten ist zusammen mit einem zahlenmäßigen Vergleich zwischen der - in Bestimmungsbüchern vorgegebenen - tatsächlichen Artenzahl von Gattungen und der jeweils in den RL erfaßten Anzahl bedrohter Arten sowie Angabe der Gefährdungsstufe bei einzeln aufgeführten Arten in Spalte 1 der Tabelle 2 aufgeführt.

4.7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12.3.1987 (BGBl. I, S. 689)

Hier werden die den Artenschutz betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes wiedergegeben. Der - den Biotopschutz angehende - § 20c wurde unter 3. bereits zitiert.

4.7.1 § 20: Aufgaben des Artenschutzes (gekürzt)

... Der Artenschutz umfaßt

- den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff
- den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen;
- die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

4.7.2 § 20b: (2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

4.7.3 § 20e: (2) Ausnahmeregelung für Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Besonders geschützte Arten sind auch die in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der VO-EWG Nr. 3626/82 sowie in Anhang C dieser Verordnung aufgeführten Arten

4.7.4 § 20f: Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

(1) Es ist verboten,

...

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzusammeln, abzupflücken, aus- oder auszurotten, auszuzugeln, auszuzugeln oder

zu vernichten;

...

4. Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten
 1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote);
 2. zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen (Vermarktungsverbote) ... ;
 3. zu anderen als den in Nummer 2 genannten Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (Verkehrsverbote).

Der Absatz (3) enthält die sogenannte und mit Recht vielgeschmähte "Landwirtschaftsklausel", wonach die Verbote der Abs. (1) und (2) bei "ordnungsgemäßer Ausübung" der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht gelten (!!!).

4.7.5 § 30: Bußgeldvorschriften (im Zusammenhang mit Artenschutz)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (1) 2. entgegen § 20f, Abs. 1, Nr. 2 wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet;
3. entgegen § 20f, Abs. 2, Nr. 2 ... Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt;
- ...
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (2) 3. entgegen § 20f, Abs. 1, Nr. 4 Standorte wildlebender Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört;
4. entgegen § 20f, Abs. 2, Nr. 1 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie be- oder verarbeitet;

6. entgegen § 20f, Abs. 2, Nr. 3 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art zu anderen als den in § 20f, Abs. 2, Nr. 2 genannten Zwecken in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt;

...

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen
 1. der Absätze 1 und 2, Nr. 1 ... mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM,
 2. des Absatzes 2, Nr. 1 ... mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM geahndet werden.

4.7.6 § 30a: Strafvorschriften

Mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder - bei Fahrlässigkeit - bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe wird derjenige Täter bedroht, der die in § 30 bedrohten Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, oder wenn sich die vorsätzliche, verbotene Handlung nicht nur auf besonders geschützte, sondern speziell auf vom Aussterben bedrohte Arten bezieht.

5. Beispiele:

- 5.1 Herr A sammelt jedes Jahr Steinpilze, und zwar soviel er finden kann, um sie auf dem Markt zu verkaufen. Er hat keine besondere Genehmigung nach § 20g BNatSchG.
A verstößt hiermit gegen die Artenschutzbestimmungen des § 20f, Abs. 1 und Abs. 2, denn Steinpilze sind besonders geschützt. A entnimmt sie, er nimmt sie in Besitz und er bietet sie zum Verkauf an. Er handelt damit zunächst ordnungswidrig nach § 30, aber da er die Handlung gewerbsmäßig begeht, wird ihm eine Straftat nach § 30a vorgeworfen werden, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht ist.
- 5.2 Der pilzkundliche Verein in B-Stadt veranstaltet eine Pilzausstellung, bei welcher neben einigen Steinpilzen, Schweinsohren und Trüffeln auch die sehr seltene Art *Cantharellus ianthinoxanthus* gezeigt wird. Bei der Ausstellung wird ein Eintrittsgeld erhoben. Nach der Ausstellung werden die eßbaren Arten zum Verzehr ausgesondert.
Hier liegt weder eine Ordnungswidrigkeit, noch eine Straftat vor, da die genannten Arten im Anhang C5, Anlage 1 mit einem

"+" versehen sind und letztendlich "in geringen Mengen für den eigenen Bedarf" gesammelt wurden. Hätte sich bei der Ausstellung irgendein Saftling oder eine der anderen, besonders geschützten Arten ohne "+" befunden, so hätte es sich um eine Ordnungswidrigkeit gehandelt, die mit einem Bußgeld bis zu 100 000,- DM bedroht ist.

5.3 Man könnte noch mehr solch widersinniger Beispiele konstruieren, um aufzuzeigen, wie wenig sinnvoll dieses neue Gesetz in Sachen Pilzschutz ist; einerseits wurden verschollene und vom Aussterben bedrohte Arten nur insoweit berücksichtigt, als sie in den aufgeführten Gattungen und Arten enthalten sind (*Amanita caesarea*, 4 Arten der Gattung *Tuber*, 2 der Gattung *Leccinum* und eine der Gattung *Hygrocybe*, also insgesamt acht), und dabei genießen sie "nur" den besonderen Schutz, weil sie nicht als vom Aussterben bedroht bezeichnet sind (Fettdruck). Andererseits sind banale Arten wie *Boletus edulis*, *Leccinum scabrum*, *Cantharellus cibarius* und *C. tubaeformis*, bei denen das Sammeln bestimmt nicht schadet, unter besonderen Schutz gestellt worden.

6. Verbesserungsvorschläge und Kritik

- 6.1 Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes macht einen optimalen Naturschutz möglich, doch es fehlt eine Vollzugsbehörde, die die Einhaltung dieser Vorschriften überwacht. Diesbezüglich zuständig sind z.Z. die Schutzpolizeien der Länder und die Forstbehörden, welchen jedoch das erforderliche Personal und die Kenntnis der besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten fehlen dürfte.
- 6.2 Die Liste der Pilzarten, die in den Anhang C5 der Bundesartenschutzverordnung aufgenommen wurden, bedarf einer Überarbeitung. Hierbei müßten m.E. folgende Änderungen zum Tragen kommen:
- 6.2.1 Es sollten keine kompletten Gattungen mehr unter Schutz gestellt werden (siehe 4.1).
- 6.2.2 Es sollten nur solche Arten in die Liste mitaufgenommen werden, die wirklich gefährdet und in einer Roten Liste enthalten sind (4.2).
- 6.2.3 Alle gefährdeten Arten, die in Roten Listen aufgezeigt sind, sollen auch in den Anhang C5 der BArtSchV aufgenommen werden (4.3).
- 6.2.4 Pilzarten, die in den RL als verschollene oder als vom Aussterben bedroht bezeichnet sind, sollen im Anhang C5 durch

Fettdruck besonders hervorgehoben werden (4.4).

- 6.2.5 Keine der im Anhang C5 besonders geschützten Arten soll zu Speisewecken freigegeben werden. Die Entnahme in geringen Mengen darf nur zu Zwecken der Artbestimmung erlaubt sein.

7. Dank

Den Herren Lutz Quecke habe ich für die juristische, German J. Krieglsteiner für die fachlich-inhaltliche Überprüfung des Aufsatzes zu danken.

Herrn Prof. W. Winterhoff danke ich für ein informatives Gespräch zum Thema. Er war an der Zusammenstellung der Liste besonders geschützter Pilzarten beteiligt, wobei in erster Linie erreicht werden sollte, daß die Praktiken einiger Firmen unterbleiben, die ganze Sammlerkolonnen in pilzträchtigen Gebieten absetzten. Diese in der Tat zu verurteilenden Praktiken müßten aber auch anders in den Griff zu bekommen sein (Sammelbeschränkungen, Sammelschein usw.). Im übrigen teilte Prof. Winterhoff mit, daß die Liste der Pilzarten aus dem Anhang C5 wieder entfernt werde.

Warten wir also ab, was aus diesem "Einstieg" einmal wird.

Literaturliste

- Bollmann, A. (1988) - Ein Gesetz ohne Wirkung? SPR 24(1):1-2
- Derbsch, H. & J. Schmitt (1984, 1987) - Atlas der Pilze des Saarlandes, I u. II
- Runge, A. (1981, 1986) - Die Pilzflora Westfalens
- Winterhoff, W. et. al. (1983) - Vorläufige Rote Liste der Großpilze in der BRD
- Winterhoff, W. & G.J. Krieglsteiner (1984) - Rote Liste der gefährdeten Pilze in Baden-Württemberg
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBl. I, S. 889)
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfLG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.2.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1987 (GVBl. S. 70)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2709).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [APN - Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Pilzkunde Niederrhein](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [5_1987](#)

Autor(en)/Author(s): Ebert Heinz-J.

Artikel/Article: [Pilze und Artenschutz 215-227](#)